DER VORSTEHER DES
BEZIRKSGERICHTES FREISTADT

# GERICHTSORDNUNG

für das

**Amtsgebäude Bezirksgericht Freistadt, Hauptplatz 21**

Zum Schutz von Personen, Gebäude und Sachwerten wird angeordnet:

**1.) Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden:**

Das Gerichtsgebäude darf nicht mit einer Waffe betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben und wird diese in einem hiefür bestimmten Schließfach verwahrt.

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist soweit das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude nicht anzuwenden.

**2.) Sicherheitskontrolle**

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung des Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen des Kontrollorganes ist Folge zu leisten.

Personen, die es unberechtigt ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Das Kontrollorgan ist ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung seiner Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Anordnung seine Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er/sie sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

**3.) Sicherheitsvorkehrungen:**

Aus besonderem Anlass können über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden:

a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörde im gesamten Gerichtsgebäude;
b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude;
c) Berechtigung des Zuganges zum Gericht (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweishinterlegung oder sonstiger Feststellung der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises.
d) Beschränkung oder Unterbindung von den Gerichtsbetrieb störenden Handlungen.

**4.) Verbot der Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude:**

Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit Tieren jeglicher Art ist verboten.
Ausnahmen bestehen für
a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sog. Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, und
b) Assistenzhunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz. Als Assistenzhunde gelten Blindenführerhund, Servicehunde und Signalhunde nach Maßgabe des § 39a Abs. 4 bis 7 des Bundesbehindertengesetzes.

**5.) Rauchverbot**:

Im gesamten Gerichtsgebäude herrscht ein generelles Rauchverbot.

**6.) Bild- und Tonaufnahmen bei Gericht:**

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -Übertragungen sowie private Film-, Ton- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig und außerhalb nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig.

Freistadt, am
Der Vorsteher des Bezirksgerichtes
Ing. Mag. Thomas Kindermann



Ing.Mag. Thomas Kindermann, 15.10.2026